

TIROLINVEST - RENTENFONDS

TYROLBOND INTERNATIONAL

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Rechenschaftsbericht 2004/05

Inhalt

TIROLINVEST - Kapitalanlagegesellschaft m. b. H.	2
Entwicklung des Fonds	3
Rückblick auf die Rechnungsperiode	3
Wirtschaftliches Umfeld	3
Entwicklungen an den Rentenmärkten	3
Strategie	4
Zusammensetzung des Fondsvermögens	4
Vergleichende Übersicht (in EURO)	5
Ausschüttung/Auszahlung	5
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	6
Vermögensaufstellung zum 15. November 2005	9
Bestätigungsvermerk	14
Bericht des Aufsichtsrates	14
Fondsbestimmungen	15
Allgemeine Fondsbestimmungen	15
Besondere Fondsbestimmungen	17
Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung	23
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern	23
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen	25
C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	29
D. EU-Quellensteuer	33
Publikumsfonds der TIROLINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.	34

TIROLINVEST - Kapitalanlagegesellschaft m. b. H.

Anschrift	6020 Innsbruck, Sparkassenplatz 1 Telefon: (0512) 5910 Dw 8722 - 8724 Telefax: 5910-8726 E-mail: info@tirolinvest.at http://www.tirolinvest.at
Gründung	6. September 1988
Gesellschafter	Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft, Innsbruck Erste Sparinvest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien
Staatskommissäre	Mag. Erhard Moser Mag. Christa Bock
Aufsichtsrat	Wolfgang Brix, Innsbruck, Vorsitzender Dr. Franz Gschiegl, Wien, Vorsitzender Stellvertreter Mag. Wolfgang Traindl, Wien Mag. Wolfgang Hechenberger, Innsbruck Mag. Peter Tiefenthaler, Innsbruck Martin Farbmacher, Innsbruck
Geschäftsführer	Nikolaus Heel Mag. Christian Holzknecht

Sehr geehrter Anteilinhaber,

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des TYROLBOND INTERNATIONAL Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG über das Rechnungsjahr 16. November 2004 bis 15. November 2005 vorzulegen.

Entwicklung des Fonds

Das Fondsvermögen erhöhte sich in der Berichtsperiode von EURO 145,89 Mio zum 15. November 2004 auf EURO 165,06 Mio zum 15. November 2005 um 13,14 %.

Am 15. November 2004 waren 1.414.261 Ausschüttungsanteile und 574.970 Thesaurierungsanteile im Umlauf, am 15. November 2005 1.499.824 Ausschüttungsanteile und 729.004 Thesaurierungsanteile. Die Zahl der Ausschüttungsanteile erhöhte sich damit im Berichtsjahr um 6,05 % und die Zahl der Thesaurierungsanteile erhöhte sich um 26,79 %.

Der Rechenwert eines Ausschüttungsanteils wurde zum 15. November 2004 mit EURO 68,57 und der eines Thesaurierungsanteils mit EURO 85,06 ermittelt. Zum 15. November 2005 betragen diese EURO 67,85 für Ausschüttungsanteile und EURO 86,83 für Thesaurierungsanteile. Unter der Annahme einer gänzlichen Wiederanlage der Ausschüttung in der Höhe von EURO 2,70 je Anteil bzw. der Auszahlung gem. § 13 InvFG in der Höhe von EURO 0,73 je Anteil erhöhten sich die Anteilswerte im Berichtsjahr um 2,95 % .

Rückblick auf die Rechnungsperiode

Wirtschaftliches Umfeld

Große Differenzen ergeben sich aus dem wirtschaftlichen Umfeld in den USA verglichen mit Europa. Insbesondere Deutschland leidet seit geraumer Zeit unter einer sehr schwachen Binnennachfrage als Folge hoher Arbeitslosigkeit mit steigender Tendenz. Als Katalysator zur Minderung der Kaufkraft wirken sowohl die staatlichen Sparmaßnahmen zur Erreichung budgetpolitischer Ziele – die übrigens zur Einhaltung der Maastricht-Kriterien allesamt nicht ausreichen – als auch die Einsparungen der Arbeitgeber zur Erreichung von Unternehmenszielen.

Die Europäische Zentralbank, die sich vor allem die Erhaltung der Geldwertstabilität zum Ziel gesetzt hat, hätte aus dieser Sicht im gesamten Berichtszeitraum Anlass genug gehabt, die Leitzinsen zu erhöhen. War es bis zur Jahreswende 2004/2005 vor allem der starke Euro, der keine Straffung der Geldpolitik im Gleichklang mit den USA zuließ, um den Export als Konjunkturmotor nicht noch mehr zu gefährden, so waren es ab dem zweiten Quartal 2005 die endgültig schwindenden Hoffnungen auf eine baldige und nachhaltige Konjunkturbelebung. Trotz eines leichten Anziehens der Inflation aufgrund gestiegener Rohstoffpreise und trotz einer Geldmenge, die sich weit oberhalb des von der EZB festgelegten Zielkorridors bewegte, konnte die EZB bei keinem einzigen der insgesamt elf Zinsschritte im 2004 begonnenen Erhöhungszyklus der normalerweise tonangebenden US-Notenbank mitziehen. Aktuell allerdings mehren sich die Zeichen in Richtung Zinserhöhung, nicht zuletzt aufgrund eines extrem schwachen Euro zum US-Dollar. EZB-Präsident Trichet hatte ebenfalls erst kürzlich seine Warnung vor Inflationsrisiken bekräftigt, gleichzeitig aber Spekulationen auf eine baldige Leitzinserhöhung aus konjunkturellen Gründen gedämpft.

Entwicklungen an den Rentenmärkten

Im Berichtszeitraum ermäßigten sich, trotz zwischenzeitlicher Anstiege, die Renditen für 10-jährige österreichische Bundesanleihen um etwa 0,21 % auf 3,54 %. Die Leitzinsen hielten sich unverändert auf dem Niveau von 2,0 %.

An zwei der wichtigsten internationalen Rentenmärkte, Euroland und den USA, war im Berichtszeitraum eine deutliche Verflachung der Zinsstrukturkurven festzustellen – in Euroland ausgehend vom langen Laufzeitende, in den USA vom Geldmarkt. Die US-Kapitalmarktzinsen sowie der US-Dollar als Währung profitierten in erster Linie von den massiven Mittelzuflüssen, die aus den asiatischen Handelsbilanzüberschüssen generiert wurden und immer noch werden. In Europa liegt der Grund für tiefe langfristige Zinsen einerseits in Mittelzuflüssen durch Aufbau von Devisenreserven aus dem asiatischen Raum, andererseits aber viel mehr noch im enormen langfristigen Anlagebedarf von Versicherungen und Pensionskassen, den viele Marktteilnehmer unterschätzt haben.

Strategie

Die mittelfristige Einschätzung der konjunkturellen Entwicklung im Euroraum sowie einige negative Beispiele aus jüngster Vergangenheit geben Anlass zu einer sehr vorsichtigen Haltung gegenüber Unternehmensanleihen. Im Fonds wird diese Meinung insofern umgesetzt, als nur in sehr geringen Prozentsätzen des Fondsvolumens und nur in Unternehmensanleihen mit sehr gutem Rating investiert wird. Der Großteil des Fonds beinhaltet Staatsanleihen, öffentliche Schuldner und Banken mit einwandfreiem Rating.

Die Laufzeitverteilung konzentriert sich wie in der Vergangenheit auf den mittel- bis längerfristigen Bereich, wobei in Anbetracht des historisch sehr tiefen Zinsniveaus eine unterdurchschnittliche Duration angestrebt wird.

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	15. November 2005		15. November 2004	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Anleihen lautend auf				
deutsche Mark	8,6	5,24	8,3	5,66
EURO	130,0	78,79	105,7	72,48
französische Franc	0,7	0,44	0,6	0,39
österr. Schilling	5,5	3,33	5,0	3,41
Investmentzertifikate lautend auf				
EURO	14,9	9,03	13,3	9,12
Wandelschuldverschreibungen lautend auf				
EURO	1,2	0,74	2,7	1,87
Wertpapiervermögen	161,0	97,56	135,6	92,92
Bankguthaben	0,7	0,43	7,6	5,23
Zinsenansprüche	3,3	2,01	2,7	1,84
Fondsvermögen	165,1	100,00	145,9	100,00

Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs- jahr	Fonds- vermögen	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Wertent- wicklung in Prozent 1)
		Errechneter Wert je Anteil	Aus- schüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG	
1999/2000	66.488.547,93	66,74	4,00	70,09	3,43	0,77	+ 1,77
2000/01	65.676.069,13	68,47	3,50	75,54	3,05	0,81	+ 8,92 2)
2001/02	56.783.791,65	67,67	3,25	77,86	2,86	0,88	+ 2,88 2)
2002/03	90.141.996,97	67,77	3,25	80,88	3,09	0,79	+ 5,04 2)
2003/04	145.885.671,72	68,57	2,70	85,06	2,62	0,73	+ 6,19
2004/05	165.056.823,52	67,85	2,55	86,83	2,52	0,74	+ 2,95

1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

2) Die Wertentwicklung der Thesaurierungsanteile weicht auf Grund von Rundungen geringfügig von diesem Wert ab.

Ausschüttung/Auszahlung

Für das Rechnungsjahr 2004/05 wird für die **Ausschüttungsanteile** eine Ausschüttung in der Höhe von EURO 2,55 (2003/04 EURO 2,70) je Anteil, das sind bei 1.499.824 Ausschüttungsanteilen insgesamt EURO 3.824.551,20, vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der Höhe von EURO 0,58 einzubehalten (ohne Optionserklärung EURO 0,56), sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Ausschüttung wird am Mittwoch, den 1. Februar 2006, bei

sämtlichen Tiroler und Vorarlberger Sparkassen und ihren Filialen,
sowie die ERSTE Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien und ihre Filialen,

bzw. den jeweiligen depotführenden Banken gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rechnungsjahr 2004/05 je Anteil EURO 2,52 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 729.004 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 1.837.090,08.

Im Hinblick auf § 13 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer (EURO 0,74 je Anteil) auszuführen, das sind bei 729.004 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 539.462,96. Die Kapitalertragsteuer ist im Fall der Abgabe einer Optionserklärung in der Höhe von EURO 0,74 je Anteil, ohne Abgabe einer Optionserklärung in der Höhe von EURO 0,72 je Anteil, von den depotführenden Banken einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Auch die Auszahlung erfolgt am Mittwoch, den 1. Februar 2006.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschüttungsanteile	Thesaurierungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	68,57	85,06
Ausschüttung am 1.2.2005 (entspricht rd. 0,0405 Anteilen) 1)	2,70	
Auszahlung (KESt) am 1.2.2005 (entspricht rd. 0,0085 Anteilen) 1)		0,73
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	67,85	86,83
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	70,59	87,57
Nettoertrag pro Anteil	+ 2,02	+ 2,51
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	+ 2,95 %	+ 2,95 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	6.029.413,07	
Dividendenerträge	0,00	
Sonstige Erträge	0,00	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		6.029.413,07

Solzinsen - 1.249,61

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 604.408,05	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	- 6.557,80	
Publizitätskosten	- 1.203,78	
Wertpapierdepotgebühren	- 122.543,44	
Depotbankgebühren	- 9.447,49	
Kosten für externe Berater	0,00	
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	- 139.752,51	
Summe Aufwendungen		- 744.160,56

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 5.284.002,90

Realisiertes Kursergebnis 2) 3)

Realisierte Gewinne 4)	1.897.388,80	
Realisierte Verluste 5)	- 237.233,76	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 1.660.155,04

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 6.944.157,94

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	6.944.157,94
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 2) 3)	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	- 2.528.526,59
Ergebnis des Rechnungsjahres	4.415.631,35
c. Ertragsausgleich für ordentliche Erträge	250.864,30
Fondsergebnis gesamt	4.666.495,65

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 6)	145.885.671,72
Ausschüttung/Auszahlung	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 1.2.2005	- 3.818.504,70
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 1.2.2005	- 419.728,10
	- 4.238.232,80
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	18.742.888,95
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	4.666.495,65
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 7)	165.056.823,52

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung

Ausschüttung am 1.2.2006 für 1.499.824			
Ausschüttungsanteile zu je EUR 2,55			3.824.551,20
Auszahlung (KESt) am 1.2.2006 für 729.004			
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,74	539.462,96		
Wiederveranlagung für 729.004			
Thesaurierungsanteile zu je EUR 2,52	1.837.090,08	2.376.553,04	
			6.201.104,24

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich) 7.195.022,24

Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag

Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	237.233,76		
Gewinnübertrag auf die Substanz	- 6.151,76		231.082,00

Veränderung des Gewinnvortrags 8)

Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.832.000,00		
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	- 3.057.000,00	- 1.225.000,00	
			6.201.104,24

- 1) Rechenwerte am 1.2.2005 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 66,74, für einen Thesaurierungsanteil EUR 85,42.
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR - 868.371,55.
- 4) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 6.000,00.
- 5) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR - 500,00.
- 6) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 1.414.261 Ausschüttungsanteile und 574.970 Thesaurierungsanteile.
- 7) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 1.499.824 Ausschüttungsanteile und 729.004 Thesaurierungsanteile.
- 8) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

Vermögensaufstellung zum 15. November 2005

einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 16. November 2004 bis zum 15. November 2005

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	% Anteil am Fonds- vermögen
AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE								
ANLEIHEN auf Deutsche Mark lautend								
Emissionsland DEUTSCHLAND								
BAY.HYP-U.VEREIN.PF741	DE0002298502	4,75000	0	0	7.000	104,050000	3.723.994,42	2,26
Summe DEM umgerechnet zum Kurs von 1,95583							<u>3.723.994,42</u>	<u>2,26</u>
ANLEIHEN auf EURO lautend								
Emissionsland DEUTSCHLAND								
BAY.HYP-U.VEREIN.00/08	DE0005764245	0,00000	0	0	1.000	119,870000	1.198.700,00	0,73
BAY.HYP-U.VEREIN.99/29	XS0104764377	2,76600	4.900	0	4.900	96,200000	4.713.800,00	2,86
BAY.HYP-U.VEREIN.EO.ANL.	XS0093907078	4,62500	0	0	900	103,970000	935.730,00	0,57
BAY.HYP-U.VEREIN.PF717	DE0002220472	4,75000	0	0	200	103,400000	206.800,00	0,13
BAY.LDSBK.GZ OE.PF.R.5	DE0002131059	5,25000	0	0	2.000	106,940000	2.138.800,00	1,30
BUNDESUBL.V.05/10 S.146	DE0001141463	3,25000	2.000	300	1.700	100,840000	1.714.280,00	1,04
COMMERZBANK 99/09VARS142	XS0100591519	4,25000	0	0	1.500	105,850000	1.587.750,00	0,96
DRESDNER BK. 01/21	XS0124569210	2,91800	0	0	500	103,380000	516.900,00	0,31
HYP.BK.ESSEN OPF.E.524	DE0002574241	4,00000	5.000	0	5.000	102,970000	5.148.500,00	3,12
LANDESBK.SACHS.01/41	XS0122594921	2,58700	3.500	0	3.500	101,000000	3.535.000,00	2,14
LDSBK S-H 02/07 EO	XS0154943954	4,25000	0	0	1.500	102,520000	1.537.800,00	0,93
LDSBK.BERLIN OPF608	DE0002331196	3,75000	0	0	1.000	101,770000	1.017.700,00	0,62
NORDDT.LDSBK.OE.PF.R5	DE0003097051	4,75000	0	0	500	104,490000	522.450,00	0,32
Summe							<u>24.774.210,00</u>	<u>15,01</u>
Emissionsland FRANKREICH								
AGENCE FSE DEV. 99-09	FR0000492167	3,90000	3.000	0	3.000	102,700000	3.081.000,00	1,87
C.E.P.M.E. 99-11	FR0000186215	4,37500	0	0	1.000	105,637000	1.056.370,00	0,64
CAISSE NAT. AUTOR. 99-14	FR0000494759	4,37500	0	0	500	107,020000	535.100,00	0,32
CAISSE REF.HAB 99-11 B	FR0000186249	4,20000	3.000	0	3.000	104,930000	3.147.900,00	1,91
CARREFOUR 00/10 MTN	FR0000480691	6,12500	0	0	2.000	111,790000	2.235.800,00	1,35
CHARBONNAGES FR. 99-10	FR0000494692	4,12500	2.750	0	3.750	103,885000	3.895.687,50	2,36
R.A.T.P. 99/11 MTN	XS0099172503	4,75000	0	0	510	107,800000	549.780,00	0,33
VAUBAN MOB. GAR. 02-07	FR0000471039	4,00000	0	0	1.000	101,830000	1.018.300,00	0,62
Summe							<u>15.519.937,50</u>	<u>9,40</u>
Emissionsland GRIECHENLAND								
GRIECHENLAND 99/09	GR0124006405	6,30000	0	0	3.000	109,700000	3.291.000,00	1,99
GRIECHENLD. 99/07 FLR MTN	XS0098015885	2,50000	1.000	0	1.000	100,550000	1.005.500,00	0,61
PUBLIC POWER GR. 99/09	XS0094933792	4,50000	3.769	0	3.769	103,540000	3.902.422,60	2,36
Summe							<u>8.198.922,60</u>	<u>4,97</u>
Emissionsland GROSSBRITANNIEN								
LLOYDS TSB BK 99/UND FLR	XS0099859059	5,62500	2.000	0	2.000	107,785000	2.155.700,00	1,31
Summe							<u>2.155.700,00</u>	<u>1,31</u>
Emissionsland ITALIEN								
B.T.P. 2009 01.11	IT0001338612	4,25000	10.000	0	10.000	104,440000	10.444.000,00	6,33
GENERALI 00/10 1-2	XS0114161796	6,15000	0	0	2.000	112,280000	2.245.600,00	1,36
Summe							<u>12.689.600,00</u>	<u>7,69</u>
Emissionsland JAPAN								
TOKYO EL. PWR 99/09	XS0096998561	4,37500	0	0	1.500	104,290000	1.564.350,00	0,95
Summe							<u>1.564.350,00</u>	<u>0,95</u>

Rechnungsjahr 2004/05

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	% Anteil am Fonds- vermögen
Emissionsland JERSEY INSELN								
ASIF III 98/08 MTN	XS0092725349	4,00000	0	0	3.550	102,000000	3.621.000,00	2,19
						Summe	<u>3.621.000,00</u>	<u>2,19</u>
Emissionsland NIEDERLANDE								
ABN BOUWFDS 99/09 MTN	XS0098650475	4,75000	5.000	0	5.000	105,585000	5.279.250,00	3,20
NEDERLD 99-09 1-2	NL0000102416	3,75000	3.000	0	3.000	102,680000	3.080.400,00	1,87
SNS BANK NTS.03-33	XS0171599334	6,00000	0	0	2.000	102,000000	2.040.000,00	1,24
						Summe	<u>10.399.650,00</u>	<u>6,30</u>
Emissionsland OESTERREICH								
ERSTE JAP.ST.	XS0097831134	0,00000	0	0	1.000	84,700000	847.000,00	0,51
OEVAG SCH. 00/10 VA	AT0000432620	3,13000	0	0	500	99,870000	499.350,00	0,30
SPK OOE SCHV 99-06/2	AT0000212428	3,75000	270	0	270	100,300000	270.810,00	0,16
SPK TIROL ANL. 01-06/2	AT0000476551	5,00000	364	0	364	100,500000	365.820,00	0,22
						Summe	<u>1.982.980,00</u>	<u>1,20</u>
Emissionsland PORTUGAL								
PORTUGAL 99-09	PTOTECOEO011	3,95000	5.000	0	6.500	103,190000	6.707.350,00	4,06
						Summe	<u>6.707.350,00</u>	<u>4,06</u>
Emissionsland SLOWENIEN								
SLOWENIEN 99/09	XS0095561683	4,87500	0	0	750	105,735000	793.012,50	0,48
						Summe	<u>793.012,50</u>	<u>0,48</u>
Emissionsland SPANIEN								
SPANIEN 99-10 31.01	ES0000012239	4,00000	8.000	0	10.000	103,690000	10.369.000,00	6,28
						Summe	<u>10.369.000,00</u>	<u>6,28</u>
						Summe EUR	<u>98.775.712,60</u>	<u>59,84</u>
ANLEIHEN auf Französische Franc lautend								
Emissionsland FRANKREICH								
DEXIA CLF 92/07Z01-2	XS0038002027	0,00000	1.000	0	5.000	95,550000	728.325,18	0,44
						Summe FRF umgerechnet zum Kurs von 6,55957	<u>728.325,18</u>	<u>0,44</u>
ANLEIHEN auf Schilling lautend								
Emissionsland OESTERREICH								
CA OBL. 98-06/4	AT0000247606	3,12500	0	0	2.000	100,100000	145.491,01	0,09
OO. PF R 126/98-08	AT0000133269	4,60000	0	0	20.000	104,200000	1.514.501,86	0,92
OOE. PF R 102/95-07 VAR	AT0000133020	2,87500	30.000	0	30.000	100,000000	2.180.185,03	1,32
SPK TIROL ERG 98-07/3 VA	AT0000476437	5,50000	0	0	500	105,000000	38.153,24	0,02
SPK TIROL SOBL 95-15/5	AT0000476304	0,00000	2.700	0	32.600	68,500000	1.622.857,06	0,98
						Summe ATS umgerechnet zum Kurs von 13,7603	<u>5.501.188,20</u>	<u>3,33</u>
						SUMME AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE	<u>108.729.220,40</u>	<u>65,87</u>
INVESTMENTZERTIFIKATE auf EURO lautend								
Emissionsland LUXEMBURG								
FORTIS L-BD WLD 2001 IN.C	LU0172350877	-	32.000	0	60.000	102,008280	6.120.496,80	3,71
						Summe	<u>6.120.496,80</u>	<u>3,71</u>

TYROLBOND INTERNATIONAL

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	% Anteil am Fonds- vermögen
Emissionsland OESTERREICH								
ESPA BOND SYS.MIT.(TH.)	AT0000624267	-	40.000	38.000	80.000	103,330000	8.266.400,00	5,01
RAIFF.-EU.SP.-RENT.MIT.TH	AT0000633623	-	0	20.000	5.000	102,390000	511.950,00	0,31
						Summe	<u>8.778.350,00</u>	<u>5,32</u>
						Summe EUR	<u>14.898.846,80</u>	<u>9,03</u>
						SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE	<u>14.898.846,80</u>	<u>9,03</u>
IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE								
ANLEIHEN auf Deutsche Mark lautend								
Emissionsland DEUTSCHLAND								
EURO-DM SEC.B86/16N.K.	DE0004777248	0,00000	0	0	4.000	67,600000	1.382.533,25	0,84
						Summe	<u>1.382.533,25</u>	<u>0,84</u>
Emissionsland GROSSBRITANNIEN								
EURO-DM SEC.86/16 N.K.	DE0004775952	0,00000	4.000	0	4.000	68,090000	1.392.554,57	0,84
						Summe	<u>1.392.554,57</u>	<u>0,84</u>
Emissionsland OESTERREICH								
EVN ANL 98/08 DM	DE0002494200	5,00000	0	0	4.000	104,730000	2.141.903,95	1,30
						Summe	<u>2.141.903,95</u>	<u>1,30</u>
						Summe DEM umgerechnet zum Kurs von 1,95583	<u>4.916.991,77</u>	<u>2,98</u>
ANLEIHEN auf EURO lautend								
Emissionsland DEUTSCHLAND								
ALLG.HYP.OE.PF.S.497	DE0002027976	4,25000	0	1.500	500	104,500000	522.500,00	0,32
BUNDANL.V. 99/09	DE0001135101	3,75000	4.500	9.500	2.000	102,340000	2.046.800,00	1,24
COMMERZBK AG 99/09	DE0001848083	4,25000	2.000	0	4.000	104,040000	4.161.600,00	2,52
DEPFA DT.PFBK.OPF.G5	DE0002294667	3,75000	0	0	5.500	102,427000	5.633.485,00	3,41
DG HYP OE.PF.R.758	DE0002343548	5,75000	0	0	1.000	103,370000	1.033.700,00	0,63
EUROHYPO AG OE.PF.R.779	DE0003137790	4,25000	0	0	1.500	103,360000	1.550.400,00	0,94
NORDDT.LDSBK 97/07 DM	DE0003024436	5,87500	0	0	2.500	104,926000	2.623.150,00	1,59
						Summe	<u>17.571.635,00</u>	<u>10,65</u>
Emissionsland NIEDERLANDE								
DRESDNER FIN. 99/07 1-5	DE0002798204	4,00000	0	0	4.000	101,500000	4.060.000,00	2,46
DT. FIN. (NETH) 99/09	DE0002798253	4,25000	0	0	1.500	104,060000	1.560.900,00	0,95
						Summe	<u>5.620.900,00</u>	<u>3,41</u>
Emissionsland OESTERREICH								
BAWAG SMR FLR. 00-06/7	AT0000323423	2,60000	2.000	0	2.000	99,950000	1.999.000,00	1,21
ERSTE ANL.02-08/12	AT0000275730	4,00000	0	0	1.000	102,254700	1.022.547,00	0,62
INVESTKR NOTES 99/06 VA	DE0003527354	2,31600	0	0	1.000	100,075000	1.000.750,00	0,61
						Summe	<u>4.022.297,00</u>	<u>2,44</u>
Emissionsland UNGARN								
HUNGARY 99/09	DE0002918232	4,37500	0	0	1.500	103,710000	1.555.650,00	0,94
						Summe	<u>1.555.650,00</u>	<u>0,94</u>
						Summe EUR	<u>28.770.482,00</u>	<u>17,43</u>
WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN auf EURO lautend								
Emissionsland OESTERREICH								
S-WOHN-WAND.00-12/TR.2	AT0000315213	4,87500	0	0	1.116	109,200000	1.218.672,00	0,74
						Summe EUR	<u>1.218.672,00</u>	<u>0,74</u>
						SUMME IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE	<u>34.906.145,77</u>	<u>21,15</u>

Rechnungsjahr 2004/05

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	% Anteil am Fonds- vermögen
NEUEMISSIONEN								
ANLEIHEN auf EURO lautend								
Emissionsland OESTERREICH								
OEVAG ERG.KAP.ANL.05/15	AT0000439708	2,84400	2.500	0	2.500	100,000000	2.500.000,00	1,51
						Summe EUR	2.500.000,00	1,51
					SUMME NEUEMISSIONEN		2.500.000,00	1,51

GLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS

WERTPAPIERE	161.034.212,97	97,56
BANKGUTHABEN	710.115,39	0,43
ZINSENANSPRÜCHE	3.312.495,16	2,01
FONDSVERMÖGEN	165.056.823,52	100,00

UMLAUFENDE AUSSCHÜTTUNGSANTEILE	Stück	1.499.824
UMLAUFENDE THESAURIERUNGSANTEILE	Stück	729.004
ANTEILSWERT AUSSCHÜTTUNGSANTEILE	EUR	67,85
ANTEILSWERT THESAURIERUNGSANTEILE	EUR	86,83

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES GETÄTIGTE KÄUFE UND VERKÄUFE IN WERTPAPIEREN, SOWEIT SIE NICHT IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GENANNT SIND

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE				
BAY.HYP-U.VEREINOPF495	DE0002073954	EUR	0	500
BAY.LDSBK.NK IS.S.832	DE0002128329	DEM	1.100	1.100
BELGIQUE 99-09	BE0000292012	EUR	0	3.600
BERLIN, LAND LSA01/11A108	DE0001060366	EUR	0	1.000
BUNDESANL.99-09/2	AT0000384821	EUR	0	2.500
CAISSE REF.HAB 02-13	FR0000488702	EUR	0	1.000
DG HYP PF.R.889	DE0007243495	EUR	0	500
EUROFIMA 95-05 MTN	AT0001283691	ATS	0	8.000
FED. HOME LN MTG 02/05MTN	XS0146883581	EUR	0	1.000
FINLD 01/07	FI0001005332	EUR	0	1.500
LANDESBK.SACHS.OPF173	DE0007481624	EUR	0	1.000
NATEXIS BQS 00/05FLR MTN	XS0122333619	EUR	0	1.500
NATIX 00/08 FLR A	XS0113253438	EUR	0	3.000
OEVAG SCHV.96-05/1VA	AT0000433719	ATS	0	16.200
OMV ANLEIHE 2003-2010	AT0000341623	EUR	0	500
RABOBK NEDERLD 98/05 MTN	XS0090331736	EUR	0	1.500
REP. FSE 01-16 O.A.T.	FR0000187361	EUR	0	500
REP. FSE 98-09 O.A.T.	FR0000571424	EUR	0	1.500
REP. FSE 99-29 O.A.T. FLR	FR0000186413	EUR	0	1.500
S.PAULO IMI 00/10MTN FLR	XS0110076196	EUR	0	3.000
S.PAULO IMI 00/10MTNFLR	XS0117905777	EUR	2.000	2.000
SPANIEN 98-14 30.07	ES0000012098	EUR	0	1.500

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
SPK TIROL ERG 00-09/6 VA	AT0000476536	EUR	0	66
SPK TIROL ERG 96-05/2 VA	AT0000476338	ATS	600	600
SPK TIROL ERG 96-05/3 VA	AT0000476346	ATS	0	1.500
SPK TIROL ERG.OBL 96-05/1	AT0000476320	ATS	940	940
SPK TIROL SOBL 95-05/4	AT0000476296	ATS	400	600
THUERINGEN LS S.2001/1	DE0001806024	EUR	0	1.500
IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE				
ALLG.HYP.BK.RHB.PF.R.356	DE0002029766	EUR	0	1.000
CITIBK CR.MA.A98-5VAR	DE0002308905	DEM	0	2.000
ERSTE NR.ERG.KAP.SV01-142	AT0000275060	EUR	0	250
HYPO-WOHN.WANDEL.03-15/22	AT0000303441	EUR	0	500
LANDW.R.BK.IS.E.145	DE0002942455	EUR	0	3.000
LB.RHLD.PFALZ OE.PF596	DE0005334775	EUR	0	2.000
OEBB ANLEIHE 03/10	AT0000171715	EUR	0	500
S-WOHN.WANDEL 04-15/2	AT0000443114	EUR	0	1.000
WEST LB ISA.7940	DE0003079406	EUR	0	2.000
INVESTMENTZERTIFIKATE				
ESPA CASH ASSET-BACKED(A)	AT0000626023	EUR	35.000	35.000

Innsbruck, im November 2005

TIROLINVEST
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Nikolaus Heel

Mag. Christian Holzkecht

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der für das Vermögen des TYROLBOND INTERNATIONAL Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG geführten Bücher und Schriften sowie der uns von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr vom 16. November 2004 bis 15. November 2005 den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden eingehalten.

Eidos Deloitte

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Mag. Robert Pejhovský
(Wirtschaftsprüfer und Steuerberater)

Mag. Dr. Claudia Fritscher-Notthaft
(Wirtschaftsprüfer und Steuerberater)

Wien, am 10. Jänner 2006

Bericht des Aufsichtsrates

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat während der Rechnungsperiode laufend Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Fondsbestimmungen überwacht.

Die durch Gesellschafterbeschluss zum Abschlussprüfer bestellte Eidos Deloitte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, hat den Rechenschaftsbericht für den TYROLBOND INTERNATIONAL Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG über das 18. Rechnungsjahr vom 16. November 2004 bis 15. November 2005 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind gemäß § 12 Abs. 5 Investmentfondsgesetz dem Aufsichtsrat vorgelegt worden.

Der Aufsichtsrat
Wolfgang Brix
Vorsitzender

Innsbruck, im Jänner 2006

Fondsbestimmungen für den TYROLBOND INTERNATIONAL

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der TIROLINVEST KAGmbH (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Bei der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilnehmers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilnehmer erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilnehmer auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch

- vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden,

und wird auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den TYROLBOND INTERNATIONAL, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Ertragnisscheine sind sämtliche Tiroler und Vorarlberger Sparkassen und ihre Filialen sowie die ERSTE Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien und ihre Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über 1, 10, 100 Stück ausgegeben.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über 1, 10, 100 Stück auszugeben.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
Der Kapitalanlagefonds ist ein in ausschließlich Euro investierender internationaler Rentenfonds.
 - Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)
Für den Kapitalanlagefonds werden ausschließlich auf Euro lautende Rentenpapiere bzw. rentengleichwertige Wertpapiere internationaler Emittenten mit vorwiegend mittel- bis langfristiger Ausrichtung erworben.
 - Geldmarktinstrumente
Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
 - Anteile an Kapitalanlagefonds
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Renten und rentengleichwertigen Wertpapieren investieren.
 - Sichteinlagen oder kündbare Einlagen
Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative)
Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung grundsätzlich in geringem Ausmaß zur Ertragssteigerung als auch zur Absicherung verwendet werden.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
 4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
 5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben von zu halten.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,

- b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 2,50 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 5 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 5 Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 16. November bis zum 15. November des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,84 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01. Februar des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01. Februar ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird bei keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3.Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01. Februar des folgenden Rechenjahres.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Z.5 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit Amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/c_072/c_07220040323de00030007.pdf

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Kroatien:	Zagreb
2.3	Schweiz:	Zürich, Genf, Basel
2.4	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo

3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/ Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	Vorbörse Zürich, Vorbörse Genf, Börse Bern; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.9	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.11	Schweiz:	EUREX
5.12	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange

Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

TYROLBOND

Rechnungsjahr:	16.11.2004 - 15.11.2005	Aus-	Thesau-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.02.2006	schüttungs-	rierungs-
		anteile	anteile
		FN AT0000855366	AT0000828660
		AT0000855374	AT0000617790
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

1. Anteile im Privatvermögen

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.			
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:			
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,0581	0,0744
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:	1)		
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:			
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		2,2278	2,8512
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	2)	2,1697	2,7768
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:		0,0000	0,0000
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:			
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		0,5567	0,7125
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:		0,5422	0,6939
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0851	0,1089
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 1) im Teil B. (C.):		0,0213	0,0273
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)			
g) Erbschaftssteuerwert:			
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		0,00	0,00
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:		1,16	1,48

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OHG, KG)

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe:	3)	0,2749	0,0000
Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.			
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:			
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,3330	0,0744
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden:	4)		
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:	5)	2,5824	2,9532
- Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Halftesteuersatz beansprucht wird:	5)	0,0000	0,0000
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer:			
Für Depots mit Optionserklärung:		0,5554	0,7108
Für Depots ohne Optionserklärung:		0,5409	0,6922
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0851	0,1089
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 1) im Teil B. (C.):		0,0213	0,0273
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)			

TYROLBOND

Rechnungsjahr: 16.11.2004 - 15.11.2005
 Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung: 01.02.2006

	Aus- schüttungs- anteile	Thesau- rierungs- anteile
FN	AT0000855366	AT0000828660
	AT0000855374	AT0000617790
	EUR	EUR

Werte je Anteil in

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

a) Zurechnungen:		
- Ausschüttung	2,5500	-
- ordentliches Fondsergebnis	-	2,9117
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:	0,0324	0,0415
- inländische KESt auf inländische Dividendenerträge:	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	-	-
b) Abrechnungen:		
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 KStG:	0,0000	0,0000
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:	0,0851	0,1089
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	-	-
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KESt: (Achtung: Die Anrechnung der KESt ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde) davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividendenerträge	7) 0,5622	0,7195
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu sowie auf allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht:	0,0173	0,0221
e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 8. im Abschnitt B. (C.)	0,0000	0,0000

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) "Zwischenbesteuerung" gemäß § 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG: In- und ausländische Kapitalerträge gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG:	2,2277	2,8511
b) Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:	0,0000	0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf Anrechnung von im Ausland in Abzug gebrachten Quellensteuern für Erträge aus Anleihen:	0,0173	0,0221

- Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als KESt III - befreites Depot ein Abzug der KESt auf Substanzgewinne erfolgt, obwohl dieses als betriebliches Depot von der KESt auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KESt vom Finanzamt rückgefordert werden (s. auch Pkt. 12.b) im Teil B bzw. C der steuerlichen Behandlung). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
- Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividendenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

TYROLBOND				Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
Rechenwert zum	15.11.2005 : EUR 67,85			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
Rechnungsjahr:	16.11.2004 - 15.11.2005	Fuß-				mit Option	ohne Option	
Datum der Ausschüttung:	01.02.2006	noten						
ISIN:	AT0000855366 / AT0000855374							
Werte je Anteil in				EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung								
(nach dem Abzug der KEST I, vor dem Abzug der sonstigen KEST)				2,5500	2,5500	2,5500	2,5500	2,5500
2. Zuzüglich:								
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern								
(ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)				0,0324	0,0324	0,0324	0,0324	0,0324
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:								
- ordentliche Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)				0,0053	0,0053	-	-	0,0053
d) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge				-	-	-	-	-
3. Abzüglich:								
a) Steuerfreie Zinserträge (steuerfrei gem. DBA)		1)		-	-	-	-	0,0851
b) Steuerfreie Dividendenerträge								
- steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)				-	-	-	-	0,0000
- steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)		2)		-	-	-	-	0,0000
- steuerfrei gemäß § 8 Abs. 4 DBA Irland				-	-	-	-	0,0000
- steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge				-	-	-	-	-
c) Ausgeschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)				0,2749	0,2749	-	-	0,2749
				2,3128	2,3128	2,5824	2,5824	2,4973
4. Hievon endbesteuert				2,3128	2,2547	2,3075	2,2494	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte				0,0000	0,0581	0,2749	0,3330	2,4973
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)				-	-	-	-	2,2277
6. Erbschaftssteuerwert	s.auch die FN	1)		0,00	1,16	-	-	-
Detailangaben								
7. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht		3)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:								
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar		4) 5)						
(für Details siehe den Punkt 13. a))		6) 7)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)								
(ohne Berücksichtigung des avoir fiscal und des matching credit)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 8
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Ausschüttungen								
von ausländischen Wertpapier- und Immobilien-Investmentfonds				0,0173	0,0173	0,0173	0,0173	0,0173
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)				0,0173	0,0173	0,0173	0,0173	0,0173
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 8
b) von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten		7) 9)						
(für Details siehe den Punkt 13. b))		10)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 8
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Ausschüttungen								
von ausländischen Wertpapier- und Immobilien-Investmentfonds				0,0152	0,0152	0,0152	0,0152	0,0152
rückzuerstatten gesamt				0,0152	0,0152	0,0152	0,0152	0,0152
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 13. d))				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 8

Rechnungsjahr 2004/05

TYROLBOND

Rechnungsjahr:	16.11.2004 - 15.11.2005	Fußnoten	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen		
Datum der Ausschüttung:	01.02.2006		mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
ISIN:	AT0000855366 / AT0000855374		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
9. Begünstigte Beteiligungserträge								
a) Halbsatzbesteuerung gemäß § 37 Abs. 1 EStG (in- und ausländische Dividendenerträge brutto)	11)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-	-
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	2)		-	-	-	-	-	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 8 Abs. 4 DBA Irland			-	-	-	-	0,0000	-
10. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KEST-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" unterliegen):								
a) Diverse Erträge								
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			2,2225	2,1644	2,2225	2,1644	2,1644	2,2225
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s.auch die FN	1)		0,0851	0,0851	0,0851	0,0851	0,0851	-
- ausländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne								
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	-	-	-	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,0053	0,0053	-	-	-	0,0053
11. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)								
12. Österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:								
a) Österreichische KEST auf diverse Erträge								
- KEST auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,5554	0,5409	0,5554	0,5409	0,5409	FN 14
- KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	1)		0,0213	0,0213	0,0213	0,0213	0,0213	FN 14
- KEST auf ausländische Dividenden	15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
Summe für a) Österreichische KEST auf diverse Erträge gerundet			0,5767	0,5622	0,5767	0,5622	0,5622	FN 14
			0,58	0,56	0,58	0,56	0,56	FN 14
b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne								
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	-	-	-	FN 14
- KEST auf sonstige Substanzgewinne (bisher "KEST III")			0,0013	0,0013	-	-	-	FN 14
Summe für b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne gerundet	16)		0,0013	0,0013	-	-	-	FN 14
			0,00	0,00	-	-	-	FN 14
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 12.a) und 12.b))								
			0,58	0,56	0,58	0,56	0,56	FN 14

TYROLBOND		Fußnoten	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		
Rechnungsjahr:	16.11.2004 - 15.11.2005						
Datum der Ausschüttung:	01.02.2006						
ISIN:	AT0000855366 / AT0000855374						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
13. a) Zu Punkt 8. a) (auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer <u>anrechenbare</u> ausländische Steuern)							
- anrechenb. Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus							
Italien			0,0051	0,0051	0,0051	0,0051	0,0051
Portugal			0,0106	0,0106	0,0106	0,0106	0,0106
Spanien			0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016
Summe aus Anleihen			0,0173	0,0173	0,0173	0,0173	0,0173
b) Zu Punkt 8. b) (von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag <u>rückzuerstattende</u> ausländische Steuern)							
- rückzuerst. Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus							
Italien			0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
Portugal			0,0106	0,0106	0,0106	0,0106	0,0106
Spanien			0,0033	0,0033	0,0033	0,0033	0,0033
Summe aus Anleihen			0,0152	0,0152	0,0152	0,0152	0,0152

Fußnoten:

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe unten in der Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird vorausgesetzt, dass für Privatanleger und betriebliche Anleger natürliche Personen die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist der betreffende Anteil der steuerfreien Anleihen für den Erbschaftssteuerwert zu beachten und ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Ausländische Beteiligungserträge sind für Privatstiftungen gem. § 13 Abs. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, sofern für diese keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (keine Anrechnung oder Rückerstattung von Quellensteuern) erfolgt. Im Fall einer solchen Steuerentlastung unterliegen diese Einkünfte dem vollen Steuersatz.
- 3) Wenn in der Steuererklärung einer Privatstiftungen die Anrechnung der Quellensteuern für ausländische Dividenden geltend gemacht wird (was im Hinblick auf den Verlust der Befreiung gem. § 13 Abs. 2 KStG nur in Ausnahmefällen vorkommen wird), sind in der Spalte für Privatstiftungen zusätzlich die gem. § 13 Abs. 2 KStG befreiten Auslandsdividenden (s. oben die Position 3. b) zu berücksichtigen.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Im Hinblick auf den Verlust der Befreiung für die Beteiligungserträge gem. § 13 Abs. 2 werden Privatstiftungen üblicherweise keinen Antrag auf Anrechnung oder Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern auf Aktienenerträge einbringen (s. auch die Fußnote 2). Falls seitens der Privatstiftung trotzdem ein solcher Antrag gestellt wird, können die Beträge aus der Spalte für die Privatanleger in dieser Tabelle übernommen werden.
- 9) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilsenehmers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 10) Auf Grund der Auslegung des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich/USA durch die Finanzbehörden der USA kann nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts eine Rückerstattung dieses Teils der Quellensteuer nicht erwartet werden. Zum diesem Zeitpunkt ist in dieser Frage seit Jahren ein Verständigungsverfahren zwischen den Finanzverwaltungen der beiden Ländern im Laufen, für dessen allenfalls bevorstehenden Abschluss keine Anzeichen erkennbar sind.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 12) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung vorliegt und daher ein KEST-Abzug erfolgt, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 11) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinsenerträge auszuschneiden.
- 14) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 15) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 16) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklaration trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.

C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

TYROLBOND				Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-	
Rechenwert zum	15.11.2005 : EUR 86,83			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen	
Rechnungsjahr:	16.11.2004 - 15.11.2005	Fuß-				mit Option	ohne Option		
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.02.2006	noten							
ISIN:	AT0000828660 / AT0000617790								
Werte je Anteil in				EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)				2,9117	2,9117	2,9117	2,9117	2,9117	2,9117
2. Zuzüglich:									
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)				0,0415	0,0415	0,0415	0,0415	0,0415	0,0415
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:									
- ordentliche Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)				0,0068	0,0068	-	-	-	0,0068
d) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden				-	-	-	-	-	-
3. Abzüglich:									
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)		1)		-	-	-	-	0,1089	0,1089
b) Steuerfreie Dividendenerträge									
- steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)				-	-	-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)		2)		-	-	-	-	-	0,0000
- steuerfrei gemäß § 8 Abs. 4 DBA Irland				-	-	-	-	0,0000	-
- steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden				-	-	-	-	-	-
				2,9600	2,9600	2,9532	2,9532	2,8443	2,8511
4. Hievon endbesteuert				2,9600	2,8856	2,9532	2,8788	-	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte				0,0000	0,0744	0,0000	0,0744	2,8443	-
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)				-	-	-	-	-	2,8511
6. Erbschaftssteuerwert	s.auch die FN	1)		0,00	1,48	-	-	-	-
Detailangaben									
7. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht		3)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:									
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind									
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 13. a))		4) 5) 6) 7)							
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal und des matching credit)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 8
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Ausschüttungen von ausländischen Wertpapier- und Immobilien-Investmentfonds anrechenbar gesamt (ohne matching credit)				0,0221	0,0221	0,0221	0,0221	0,0221	0,0221
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 8
b) von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 13. b))		7) 9) 10)							
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 8
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) sowie auf Ausschüttungen von ausländischen Wertpapier- und Immobilien-Investmentfonds rückzuerstatten gesamt				0,0194	0,0194	0,0194	0,0194	0,0194	0,0194
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 13. d))				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 8

Rechnungsjahr 2004/05

TYROLBOND

Rechnungsjahr:	16.11.2004 - 15.11.2005	Fußnoten	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen		
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.02.2006				mit Option	ohne Option		
ISIN:	AT0000828660 / AT0000617790							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
9. Begünstigte Beteiligungserträge								
a) Halbsatzbesteuerung gemäß § 37 Abs. 1 EStG (in- und ausländische Dividendenerträge brutto)	11)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-	-
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	2)		-	-	-	-	-	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 8 Abs. 4 DBA Irland			-	-	-	-	0,0000	-
10. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KEST-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" unterliegen):								
a) Diverse Erträge								
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			2,8444	2,7700	2,8444	2,7700	2,7700	2,8444
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s.auch die FN	1)		0,1089	0,1089	0,1089	0,1089	0,1089	-
- ausländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne								
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	-	-	-	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,0068	0,0068	-	-	-	0,0068
11. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)								
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Österreichische KEST, die von der Auszahlung in Abzug zu bringen ist:								
a) Österreichische KEST auf diverse Erträge								
- KEST auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,7108	0,6922	0,7108	0,6922	0,6922	FN 14
- KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	1)		0,0273	0,0273	0,0273	0,0273	0,0273	FN 14
- KEST auf ausländische Dividenden	15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
- KEST auf Erträge aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	FN 14
Summe für a) Österreichische KEST auf diverse Erträge gerundet			0,7381	0,7195	0,7381	0,7195	0,7195	FN 14
			0,74	0,72	0,74	0,72	0,72	FN 14
b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne								
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	-	-	-	FN 14
- KEST auf sonstige Substanzgewinne (bisher "KESt III")			0,0017	0,0017	-	-	-	FN 14
Summe für b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne gerundet	16)		0,0017	0,0017	-	-	-	FN 14
			0,00	0,00	-	-	-	FN 14
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Auszahlung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 12.a) und 12.b))								
			0,74	0,72	0,74	0,72	0,72	FN 14

TYROLBOND			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
Rechnungsjahr:	16.11.2004 - 15.11.2005	Fuß- noten	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.02.2006		mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option	
ISIN:	AT0000828660 / AT0000617790						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
13. a) Zu Punkt 8. a) (auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer <u>anrechenbare</u> ausländische Steuern)							
- anrechenb. Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus							
Italien			0,0065	0,0065	0,0065	0,0065	0,0065
Portugal			0,0135	0,0135	0,0135	0,0135	0,0135
Spanien			0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
Summe aus Anleihen			0,0221	0,0221	0,0221	0,0221	0,0221
b) Zu Punkt 8. b) (von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag <u>rückzuerstattende</u> ausländische Steuern)							
- rückzuerst. Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus							
Italien			0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016
Portugal			0,0136	0,0136	0,0136	0,0136	0,0136
Spanien			0,0042	0,0042	0,0042	0,0042	0,0042
Summe aus Anleihen			0,0194	0,0194	0,0194	0,0194	0,0194

Fußnoten:

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe unten in der Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird vorausgesetzt, dass für Privatanleger und betriebliche Anleger natürliche Personen die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist der betreffende Anteil der steuerfreien Anleihen für den Erbschaftssteuerwert zu beachten und ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Ausländische Beteiligungserträge sind für Privatstiftungen gem. § 13 Abs. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, sofern für diese keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (keine Anrechnung oder Rückerstattung von Quellensteuern) erfolgt. Im Fall einer solchen Steuerentlastung unterliegen diese Einkünfte dem vollen Steuersatz.
- 3) Wenn in der Steuererklärung einer Privatstiftungen die Anrechnung der Quellensteuern für ausländische Dividenden geltend gemacht wird (was im Hinblick auf den Verlust der Befreiung gem. § 13 Abs. 2 KStG nur in Ausnahmefällen vorkommen wird), sind in der Spalte für Privatstiftungen zusätzlich die gem. § 13 Abs. 2 KStG befreiten Auslandsdividenden (s. oben die Position 3. b) zu berücksichtigen.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Im Hinblick auf den Verlust der Befreiung für die Beteiligungserträge gem. § 13 Abs. 2 werden Privatstiftungen üblicherweise keinen Antrag auf Anrechnung oder Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern auf Aktienenerträge einbringen (s. auch die Fußnote 2). Falls seitens der Privatstiftung trotzdem ein solcher Antrag gestellt wird, können die Beträge aus der Spalte für die Privatanleger in dieser Tabelle übernommen werden.
- 9) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilseinhalters bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 10) Auf Grund der Auslegung des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich/USA durch die Finanzbehörden der USA kann nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts eine Rückerstattung dieses Teils der Quellensteuer nicht erwartet werden. Zum diesem Zeitpunkt ist in dieser Frage seit Jahren ein Verständigungsverfahren zwischen den Finanzverwaltungen der beiden Ländern im Laufen, für dessen allenfalls bevorstehenden Abschluss keine Anzeichen erkennbar sind.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 12) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung vorliegt und daher ein KEST-Abzug erfolgt, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 11) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinsenerträge auszuschneiden.
- 14) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 15) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 16) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklaration trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.

D. EU-Quellensteuer

Die Zahlung von Zinsen durch eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer von Fondsanteilen, der eine natürliche Person ist und seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat, unterliegt grundsätzlich (ebenso wie die Einziehung zu dessen Gunsten) mit der Wirksamkeit ab dem 1.7.2005 der EU-Quellensteuer.

Für Zinsenanteile, die in (tatsächlichen oder fiktiven) Ausschüttungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich oder an juristische Personen enthalten sind, fällt grundsätzlich keine EU-Quellensteuer an. Unter der Zugrundelegung der Richtlinien zur Durchführung der EU-Quellensteuer des Bundesministeriums für Finanzen gilt der Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers als in dem Land gelegen, in welchem er seine ständige Anschrift hat.

Die Höhe der EU-Quellensteuer beträgt derzeit 15 % der Zinsen im Sinn des EU-Quellensteuergesetzes.

Keine quellensteuerpflichtigen Erträge liegen vor

- für Ausschüttungsanteile, wenn der Fonds nicht mehr als 15 % des Fondsvermögens in Forderungen im Sinn des Gesetzes angelegt hat;
- für Thesaurierungsanteile, wenn der Fonds nicht mehr als 40 % des Fondsvermögens in Forderungen im Sinn des Gesetzes angelegt hat.

Die Ermittlung, ob ein Fonds im Hinblick auf diese Grenzen (15% bzw. 40%) grundsätzlich quellensteuerpflichtig oder -frei ist, erfolgt durch einen "Asset Test" auf der Grundlage der oben angeführten Richtlinien. Das Ergebnis dieses "Asset Tests" führt zu einer Einordnung des Fonds für den Tag nach der Ausschüttung bis zum Ausschüttungsdatum des Folgejahres.

TYROLBOND		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	16.11.2004 - 15.11.2005	schüttungs-	rierungs-
Datum der (fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.02.2006	anteile	anteile
		AT0000855366	AT0000828660
	Werte je Anteil in	EUR	EUR
Bemessungsgrundlage für die EU-QuSt für die (fiktive) Ausschüttung		-	-
EU-Quellensteuer für die (fiktive) Ausschüttung		-	-

Publikumsfonds der TIROLINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

TYROLCASH	geldmarktnaher Rentenfonds
TIROLRENT	österreichischer Rentenfonds
TIROLPENSION	österreichischer Renten-Abfertigungsfonds
TYROLBOND INTERNATIONAL	EURO-Rentenfonds
TIROLKAPITAL	internationaler Rentenfonds
TIROLEFFEKT	international gemischter Fonds
TIROLSELECT AKTIEN	internationaler Aktiendachfonds
TIROLSELECT ANLEIHEN	internationaler Anleihendachfonds
TIROLVISION AKTIEN	internationaler Aktiendachfonds